

Die Gemeindeversammlung vom 28. September 2011 hat folgenden Beschluss gefällt:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und der kommunalen Richtplanung umfassend folgende Teilbereiche
 - Bau- und Zonenordnung
 - Zonenplan 1:5000
 - Kernzonenplan 1:2500 (Zone K1, K2 und K3)
 - Energieplan 1:5000
 - Verkehrsplan 1:5000
 - Richtplantext zu Energieplan
 - Richtplantext zu Verkehrsplan
 - Bericht gemäss Art. 47 RPVwerden gemäss Antrag des Gemeinderates sowie mit dem genehmigten Änderungsantrag aus der Gemeindeversammlung revidiert:
 - a) Der Kernzonenplan wird wie folgt angepasst:

Die südwestliche Freihaltezonen-Grenze Richtung Bergkirche soll in einer Linie von der Stadtmauer bis zur Steigstrasse, im Abstand von 7 Meter von der Garagen-Rückwand, parallel zur Garagen-Rückwand, verlaufen.
2. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.
3. Die Genehmigung durch die Baudirektion bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Rekurs- oder Genehmigungsverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Gegen diesen Beschluss kann in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen, vom Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs gemäss §151 a des Gemeindegesetzes sowie wegen Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegrenze oder Unbilligkeit innert 30 Tagen, ebenfalls vom Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Gemeindebeschwerde gemäss §151 des Gemeindegesetzes erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- und/oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist schriftlich an den Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, zu richten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gegen den Beschluss kann in materiellem Sinne innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Freitag, 21. Oktober 2011 in der Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, während den ordentlichen Publikumszeiten, zur Einsicht auf.

Gemeinderat Rheinau

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hausammann-Bretscher